

STEINDORF (KREIS WETZLAR)

BEBAUUNGSPLAN NR .: 4 "HEUWIESE"

M = 1:1000

ca. 1,35 ha

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VON 1968

GEM. BBAUG 88 29. 2. 1972 Sieindorf, den AUFGESTELLT DURCH BE -SCHLUSS DER GEMEINDE -VERTRETUNG VOM . . . 2 (1) 19.4.77 Als Enturery beschlossen Dek Gemeindevorstand 1633 besteinder fle von 14. Mai 2 (6) Sieindorf, du 18.673 BIS 15. Juni 1973 Der Gemeindevorstand \$331 Steindorf ALS SATZUNG DURCH DIE Steindorf, du 1. 1.73 GEMEINDEVERTRETUNG VON STEINDORF AM 31. Juli 73 BESCHLOSSEN 331 Steindorf GENEHMIGT AM Genehm DARMSTADT. mit Via. vom ... DER REGIERUNGSPRÄSIDENT Az. V/3 - 01 d 94/0 78. Nov. 1973 ÖFFENTLICH AUSGELEGT VOM 6.2,74 BIS .. 6.3.74 danish redut trafting at 7:3.1974 GEM & 1(2) ES WIRD BESCHEINIGT, DASS PLANZEICHEN- DIE GRENZEN UND BEZEICH VERORDNUNG NUNGEN DER FLURSTÜCKE MIT DEM NACHWELS DES LIEGEN SCHAFTSKATASTERS ÜBER -EINSTIMMEN

PLANZEICHEN

1 - ART DER NUTZUNG WA = ALLGEMEINES WOHNGEBIET

1 2 3

2 - BAUWEISE

o = OFFEN

FÜR GARAGEN IST GRENZBEBAUUNG ZULÄSSIG

3 - HÖCHSTZAHL DER GESCHOSSE

DIE GESCHOSSHOHE BEI WOHNGESCHOSSEN BETRÄGT 2,75 m

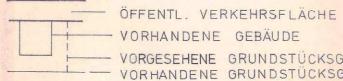
ANGEGEBENE FIRSTRICHTUNG IST VERBINDLICH

BAUGRENZE

FLÄCHEN FÜR GARAGEN

VORGESCHLAGENE GEBÄUDEFORM (ANGEGEBENE GEBÄUDERICHTUNG IST VERBINDLICH)

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE



- VORHANDENE GEBÄUDE - VORGESEHENE GRUNDSTÜCKSGRENZE - VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE



UMFORMERSTATION

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

PLANBEAR BEITUNG DURCH:

JULI 1972 ROG, JAN. 1973 ROG., MÄRZ 1973 ROG.

NASSAUISCHE ECHN ABTEILUNG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- 1. FÜR DIE GRZ UND DIE GFZ GELTEN DIE HÖCHSTWERTE DES \$ 17 BNVO
- 2. SOCKELHÖHE:
- DIE O.K. FUNBODEN DES E.G. DES AM WEITESTEN NÖRDLICH GELEGENEN GEBÄUDES LIEGT AUF GLEICHER HÖHE MIT O.K. BÜRGERSTEIG (±0), DIE DES AM WEITESTEN SÜDLICH GELEGENEN GEBÄUDES AUF 1,00m ÜBER O.K. BÜRGERSTEIG (* 1,00 m)
- IN DEM DAZWISCHENLIEGENDEN TEIL LIEGT DIE JEWEILIGE EG. FURBODEN O.K. AUF EINER GERADEN ZWISCHEN DIESEN BEIDEN FIXPUNKTEN.
- 3. DACHFORM:

KEIN KNIESTOCK, KEINE DACHGAUPEN, DACHNEIGUNG MAX 30°. ALLE DACHFORMEN SIND ZULÄSSIG

- 4 DIE NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE ZWISCHEN DER BAULINIE UND DER STRANE, IST AUF STRANENHÖHE AUFZUFÜLLEN.
- 5. STELLPLÄTZE UND GARAGEN:
- a) GARAGEN SIND NUR AUF DEN HIERFÜR FESTGESETZTEN FLÄCHEN AN DER SEITLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZE ZULÄSSIG, AUßERDEM SIND GARAGENBAUTEN NICHT AN DIE BAULINIE GEBUNDEN.
- b.) DIE FURBODENHÖHE DER GARAGEN MUR DER HÖHE DER BÜRGER -STEIGOBERKANTE GLEICH SEIN
- c.) DIE TRAUFHÖHE VON NEBENEINANDERLIEGENDEN GARAGEN MUN GLEICH SEIN.
- d.) DIE DACHFORM IST ALS FLACHDACH AUSZUFÜHREN.

Nachstehend geben wir Ihnen den in der Sitzung der Gemeinde-vertretung vom 22. 12. 1976 gefaßten Änderungsbeschluß unserer Gemeinde bekannt:

"Der Bebauungsplan Nr. 4 "Die Heuwiese" vom 1.8.1973 wird in den textlichen Festsetzungen unter Nr. 3 wie folgt geändert: Kein Kniestock, Dachneigung maximal 30 Grad, alle Dachformen sind zulässig, Dachgauben bedürfen der Ausnahmegenehmigung."

Bereits mit unserem Schreiben vom 26. 11. 1976 hatten wir mit-geteilt, daß wir mit der Ausnahmegenehmigung einverstanden sind

